Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 10

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mungen vorkommen, setzt man Fixpunkte und fertigt einen Plan an.

Als künstliche Marchen werden anerkannt: Marchsteine oder Lagersteine, oder Felsen bezeichnet. In wertlosem Terrain oder als lose Kulturgrenze können auch Dämme, Mauern mit Anfangs- und Endmarchen als Grenzmarchen dienen. Marchpfähle (Eichen- oder Lärchenholz) sollen nur Anwendung finden, wo Steine fehlen.

Bei Bestimmung der Marchpunkte gilt als Regel, an jedem Winkel von zwei sich treffenden Linien einen Punkt zu setzen. Die Entfernung zweier Marchen soll nicht über 150 Meter, auf wertlosem Terrain nicht über 1200 Meter betragen, ist die Entfernung größer, so setzt man Läufer (Zwischensteine). Kurze Entfernungen sind zu vermeiden. Von einem Marchstein zum andern soll man in Instrumentshöhe sehen können. Als eigentlicher Grenzpunkt gilt beim Marchstein, das Zentrum desselben, bei Lagersteinen die Mitte des Kreuzes. Zwischen zwei Marchen gilt die gerade Linie als Grenze, wenn nichts anderes speziell geschrieben steht. Kommt auf dem Marchpunkt ein Felsen oder ein großer Lagerstein vor, so kann man das Grenzzeichen in diese einhauen. Dagegen ist es unzulässig, solches an eine Tanne ꝛc. anzubringen oder die Eigentumsgrenzen durch Holzpfähle zu bezeichnen. Sofern nicht Pläne mit amtlicher Genehmigung aufgenommen sind, ist über die Grenzen ein genauer Beschrieb anzufertigen und denselben durch die Anstößer resp. Behörden kontrollieren und unterzeichnen zu lassen.

Die Eigentumsgrenzen sollten wenigstens alle Jahre einmal begangen werden. Fehlt ein Marchstein oder erweist er sich als beschädigt, so wird man ihn unter Beiziehung des Anstößers wieder herstellen. In den meisten Kantonen ist es gesetzliche Vorschrift, daß wo Wald an Wald grenzt, die Marchlinie auf jede Seite 1 m offen bleiben soll. Es gibt auch Kantone, wo meines Wissens die Vorschrift besteht die Marchlinie auf jede Seite 2 m offen zu halten. Es hat dies vieles für sich, erstens geht durch diese Schneise dem Holzwuchs kein Raum verloren. Der Boden wird vom Walde wohl ausgenutzt, links und rechts erwachsen am Rande stärkere Stämme und bildet sich beidseitig eine Art Waldrand, was unbedingt auch seinen Vorteil hat. Durch das Überwachsen der Marchlinie sind schon vielfach Streitigkeiten entstanden.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind durchweg gut vermarcht und bestehen meistens richtige Pläne. Dagegen lassen die Marchen von Privatwaldbesitzern vielfach sehr zu wünschen übrig. Es bestehen manchmal sehr traurige Marchverhältnisse. Wo die Katastervermessung schon vorüber ist, sind die Marchverhältnisse schon geregelt, wo sie noch nicht ist, wird sie Ordnung hierin schaffen.

Verbandswesen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Azetylenvereins wird am 22. und 23. Juni in Bern abgehalten.

Mittelstandsbewegung. Der Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Bureau bis zum Kriegsausbruche in Brüssel war, hat zufolge der Initiative der schweizerischen Mitglieder seine Tätigkeit zunächst in reduziertem Umfange wieder aufgenommen.

Ein Komitee, bestehend aus den auch in Gewerbekreisen allgemein bekannten HH. W. Krebs, Leon Genoud, A. Kurer, Dr. Lüdi, C. Olivier und Dr. Hättenschwiler, hat versucht, die Mitgliederbeiträge aus den verschiedenen Ländern einzuziehen, und der Erfolg war besser als erwartet werden konnte.

Dieser Tage kam nun das erste Heft des wieder erscheinenden „Bulletins" heraus mit wertvollen, zusammenfassenden Arbeiten über spezielle Mittelstandsfragen der Schweiz (Genossenschaftswesen, Submissionsfragen, Borgunwesen, landwirtschaftliche Fragen, Berufsfragen und Lehrstellenvermittlung).

Ausstellungswesen.

Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes in Basel. Der Regierungsrat hat dem Bericht des Organisationskomitees der Schweiz. Mustermesse betreffend Projektionsstudien für die Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes zugestimmt.

Verschiedenes.

Zum Mitglied des Baukollegiums der Stadt Zürich an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Dr. Rob. Moser wurde vom Stadtrat Prof. Hugo Studer in Zürich 7 gewählt.

Gebäude-Schätzungen und Brand-Assekuranz im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat folgende allgemein interessierende, kurze Vorlage über das Verfahren bei Gebäudeschätzungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetzung der Brandassekuranz-Steuer angenommen:

§ 1. Die Einschätzungen der Gebäude sind zu den zurzeit der Einschätzung am Orte bestehenden Baukosten vorzunehmen. Hiervon sind wertvermindernde Faktoren (niederer Verkehrswert, Altersabnützung, schlechter baulicher Zustand des Gebäudes und dergleichen) in Abrechnung zu bringen.

§ 2. Alle Einschätzungen sind sowohl im Schätzungsprotokoll als auch im Grundbuch als Kriegsschätzung zu bezeichnen und in normalen Zeiten mit dem dannzumaligen Wert in Übereinstimmung zu bringen.

§ 3. Die (gesamten) Schätzungs-Kommissionen der Brandversicherungs-Anstalt haben in allen Fällen, auch dann, wenn bereits eine Neueinschätzung stattgefunden

hat, brandgeschädigte Gebäude gemäß § 1 dieses Beschlusses neu einzuschätzen.

§ 4. Die Vergütung der Brandschäden erfolgt nach Maßgabe der nach dem Brandfalle festgesetzten Versicherungssumme, die auch für die Versicherungssteuer des laufenden Jahres maßgebend ist.

§ 5. Wenn innert Jahresfrist nach dem Brandfalle nicht mit dem Wiederaufbau eines teilweise abgebrannten Gebäudes oder bei ganz abgebrannten Gebäuden nicht mit dem Neubau eines Gebäudes gleicher Art begonnen wird, ist der Brandschaden nach Maßgabe der vorher bestehenden Versicherungssumme zu vergüten. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, in besondern Fällen auf Ansuchen des Eigentümers die Frist zum Beginne des Wiederaufbaues oder des Neubaues bis auf zwei Jahre auszudehnen.

§ 6. Bauliche Veränderungen (Um- und Neubauten) an Gebäuden, deren rechtzeitige Anmeldung zur ordentlichen Revision unterlassen wurde, werden im Brandfalle nur ausnahmsweise neu eingeschätzt.

§ 7. Die Bestimmungen des Brandassekuranz-Gesetzes sind dem Sinne dieses Beschlusses gemäß anzuwenden. Den Gebäude-Eigentümern darf aus der Vergütung der Brandschäden kein Gewinn erwachsen.

§ 8. Während der Dauer dieses Beschlusses beträgt die Brandassekuranzsteuer mindestens 0,6 ‰.

§ 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

† **Baumeister Felix Helfenstein in Luzern** starb am 30. Mai im Alter von 57 Jahren an einem Herzschlag. Er war in letzter Zeit namentlich tätig als Fabrikant von Kunststein, in welcher Spezialität er bis zum Beginn der Baukrise sehr stark beschäftigt war und vorzügliche Arbeit lieferte. Herr Helfenstein war ein tüchtiger, reeller Geschäftsmann und ein für seine zahlreiche Familie liebevoll besorgter Vater.

Ueber die schweizerische Gewerbefreiheit sagte Bundesrat Schultheß in der Bundesversammlung am 20. Juni 1910: „Die Erwerbstätigkeit, die sich nicht weiterhin zum Schaden der Allgemeinheit breit machen darf, muß künftighin mit den Organisationen der Erwerbstätigen, und nicht mit dem Polizeistock des Staates geregelt werden." W. Rasches hob bei einer Erörterung der Befugnis des Bundes zur Gewerbegesetzgebung am 6. Mai 1909 hervor: „Die wahre Freiheit will keine rechtmäßigen Interessen verletzen." Erinnere man sich daran. Nach dem Kriege wird es nötig sein, daß man als Ideal aufstellt: Ordnung, Gerechtigkeit und Pflicht, statt der abgebrauchten Revolutionsideale Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit, die nur Surrogate, reich an Form, aber arm an Inhalt sind. Erhalten wir den gewerblichen Mittelstand dem Staate durch die Sorge für einen qualitativen Nachwuchs. Das Handwerk, das bei der Befriedigung des persönlichen Bedürfnisses Qualitätsarbeiten zu leisten hat, gibt sich immer mehr Mühe, dieser vornehmsten Pflicht zu genügen. Schaffen wir kräftige Organisationen als Gegenwirkung gegen das Kapital und gegen den Staatssozialismus. Suchen wir Einfluß auszuüben auf die politischen Geschäfte, indem wir ein auf wirtschaftliche Fragen hinzielendes Interesse entwickeln und im übrigen gegen jede politische Partei die strengste Neutralität bewahren. Tun wir in jeder Beziehung unsere Pflicht, bleiben wir stolz auf unsere Selbständigkeit; damit erhalten wir unserem Lande einen gesunden Gewerbestand. („Der Landbote").

Über Eignung und Heizwert unserer schweizerischen Brennstoffe berichtet ein Fachmann in der „N. Z. Z.": Es handelt sich um Braunkohlen, Walliser Anthrazithe und Torf. Richtige Stückgröße vorausgesetzt und in gut getrocknetem Zustande lassen sie sich tatsächlich in beinahe allen Feuerungen verwenden, am vorteilhaftesten gemischt mit guten Brennstoffen. Das Mischungsverhältnis ändert sich nach der Feuerungseinrichtung, nach der Güte der mitverwendeten Brennstoffe und muß von Fall zu Fall ausprobiert werden. Günstigstenfalls können zwei Teilen guter Kohlen ein Teil Braunkohlen, Torf oder Walliser Anthrazit beigemischt werden. Auch die Mischung dieser Ersatzbrennstoffe unter sich, z. B. Walliser Anthrazit mit Torf, zeitigt oft ganz befriedigende Ergebnisse. Wichtig ist vor allem, daß die Brennstoffe möglichst trocken verwendet werden. In frisch gefördertem bezw. gestochenem Zustande sind sie mit Erfolg überhaupt nicht brennbar, weist doch derartiges Material häufig einen Wassergehalt von über 70 % auf. Einzelne Stücke trocknen wohl in wenigen Tagen; aber in Haufen dauert es wochen- und monatelang, bis der Wassergehalt auf einen brennbaren Zustand des Materials gesunken ist; der Gewichtsverlust beträgt dabei 30—40 %. Daneben ist die Qualität dieser Ersatzbrennstoffe außerordentlich verschieden.

Der Heizwert guter deutscher Kohle bewegt sich zwischen 6000 und 7000 WE/kg, der angetrockneten Schieferkohle zwischen 1500 und 2000 WE. Bei der Rationierung der festen Brennstoffe ist dieser Unterschied im Verwendungswerte insofern berücksichtigt worden, als an Stelle von 100 kg guter Kohle 400 kg grubenfeuchter Schieferkohle bezogen werden können. Damit steht jedoch der Preis nicht im Einklang, der heute für deutsche Fettkohle 14—16 Fr., für grubenfeuchte Schieferkohle 7 Fr. 50 bis 9 Fr. beträgt. Die grubenausbeutenden Firmen haben ein Interesse daran, ihr Erzeugnis ohne vorhergehende Lagerung den Verbrauchern zuzuführen, so daß im wesentlichen nur sogenannte grubenfeuchte Schiefer- oder Braunkohle zum Transport und in den Handel kommt. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß das durch die Bahn zu befördernde Tonnengewicht der nassen Ware um 30—40 % größer ist, als es nach vorangegangener Trocknung wäre, ein Umstand, der bei der Länge der in Frage kommenden Strecken für den Kraftverbrauch der Transportmittel stark ins Gewicht fällt und für sich allein einen genügenden Grund bieten dürfte, die mehrwöchige Lagerung vor dem Transport zu verlangen.

Die Holzdenkmäler des Berner Oberlandes. In diesem Titel läßt sich, wie dem „Bund" berichtet wird, knapp der Inhalt des reich ausgestatteten Lichtbilder-Vortrages von Direktor Hartmann in Interlaken zusammenfassen, der in den letzten Wochen seinen Rundgang machte und allenthalben ein dankbares Publikum fand. Ohne weiter auf den Inhalt zurückzukommen, wollen wir nur einen Gedanken des Vortrags herausgreifen, der die Holzbauten des Berner Oberlandes in Wort und Bild zum Gegenstand so liebevoller Behandlung gemacht hat. Es ist dies der Appell an die oberländischen Interessen-Gemeinschaften. Ihnen wird darin die volks- und stilkundliche Bedeutung ihrer wunderbaren, charakteristischen Holzbauten, als der Denkmale des Kulturwillens und des Schönheitsbedürfnisses heimgegangener Geschlechter eingeschärft. Sie werden aber auch aufgefordert, diesen verblassenden, verkümmernden Denkmalen dadurch ihre alte Sprache, ihren ursprünglichen Schönheitswert wieder zu geben, daß eine allgemeine Bewegung einsetze, welche diese einzigartigen Kulturdokumente zum Gegenstand einer allgemeinen dekorativen Restauration machen soll. Es ist geplant, diese Aufgabe dadurch anzubahnen, daß in den Einzelgebieten der verschiedenen Talschaftsstile (Hasli, Interlaken, Simmental-Saanenland) einzelne typische Musterbauten rekonstruiert werden. Wie wir hören, hat sich der Vorstand des oberländischen Verkehrsvereins

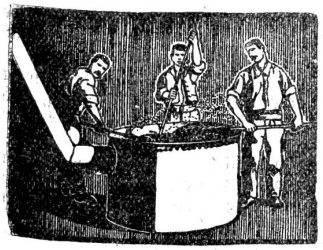

Brückenisolierungen • Kiesklebedächer
verschiedene Systeme
Asphaltarbeiten aller Art
erstellen 3293
Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen
• • Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt • •

bereits mit diesem durchaus auf dem Boden des Heimatschutzes stehenden Gedanken vertraut gemacht und es wird so die angestrebte Bewegung hoffentlich bald in Fluß kommen.

Die Glasindustrie im Jura. Die Glashütte in Münster, die vor dem Kriege schwere Krisen durchmachte, hat nun ihre guten Zeiten. Da die Auslandlieferungen stocken und die Preise in die Höhe gehen, ist sie in der Lage, vorteilhaft in die Konkurrenz zu treten. Zu der Fabrikation von Fensterglas kommt nun auch diejenige von Plätten für das photographische Gewerbe. Auch werden Thermosflaschen, elektrische Lampen und Uhrengläser fabriziert. Die Entwicklung dieser heimischen Industrie wird in der ganzen Gegend lebhaft begrüßt.

Asbest in Uri. Die Korporation Uri hat den Schweizerischen Eternitwerken in Niederurnen die Bewilligung erteilt, im Maderanertal, im Etzli- und Fellital nach Asbest zu suchen. Es zeigte sich im letzten Jahre, daß an einigen Stellen, namentlich am Bristenstock, vorzüglicher langfaseriger Asbest vorhanden ist, dessen Ausbeute sich lohnt.

Aktiengesellschaft für Erstellung von Arbeiterwohnungen in Zürich. Wie seit Jahren, so gelangt auch für das Jahr 1917 eine Dividende von 4 ½ % zur Ausrichtung. — Gegen Ende des Berichtsjahres gelangte ein Kaufsangebot der Stadt Zürich für einen Teil des unbebauten Landkomplexes an die Gesellschaft. Es handelt sich um den nordwestlichen Teil und um ein Stück von beträchtlicher Größe; die Stadt gedenkt dort eine öffentliche Anlage mit Spielplatz zu erstellen. Nach reiflicher Überlegung der bestehenden Verhältnisse und insbesondere der Erwägung folgend, es werde die Gesellschaft kaum jemals in den Fall kommen, jenes Terrain selbst zu überbauen, wurde den städtischen Behörden im Auftrage der Vorsteherschaft die grundsätzliche Geneigtheit ausgesprochen, in Unterhandlungen einzutreten. Da die Angelegenheit bisher noch nicht weiter gediehen ist, können nähere Angaben nicht gemacht werden.

Das Gaswerk für das rechte Zürichseeufer A.-G. in Meilen hat, wie aus dessen Geschäftsbericht für das Jahr 1917 hervorgeht, für den kaufmännischen und technischen Betrieb mit dem Gaswerk der Stadt Zürich ein Abkommen getroffen, wonach jener mit 1. April 1918 vom Gaswerk der Stadt Zürich übernommen worden ist. Das Gaswerk Meilen legt dieser Kombination den größten Wert bei. Es hofft, daß die Neuerung dem Unternehmen in jeder Hinsicht von Vorteil sein werde.

Schweizerische Gesellschaft für Metallwerte, Basel. Die am 25. Mai abgehaltene Generalversammlung, in der 34,216 Aktien vertreten waren, genehmigte den Geschäftsbericht und die Rechnung für das am 31. Januar 1918 abgeschlossene Gesellschaftsjahr und erteilte der Verwaltung Entlastung. Hierauf wurde gemäß Antrag des Verwaltungsrates einstimmig beschlossen, den nach der statutarischen Einlage in den Spezialreservefonds I verbleibenden Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, der sich mit Einschluß des vorjährigen Vortrages auf 2,110,910 Fr. beläuft, auf neue Rechnung vorzutragen.

Gasversorgung Tavannes. Die Generalversammlung genehmigte die Rechnung und die Bilanz des Jahres 1917. Eine Dividende, die für 1916 5 Prozent betrug, wird diesmal nicht ausgerichtet.

Gasversorgung Olten, Rothenbach & Co. K.-A.-G., Olten. Die Dividende gelangt mit 4 Prozent (Vorjahr 6 Prozent) auf das 600,000 Fr. betragende Aktienkapital zur Ausschüttung.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik **nicht aufgenommen**; derartige Anzeigen gehören in den **Inseratenteil** des Blattes. — **Den Fragen, welche „unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 50 Cts. in Marken** (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, **20 Cts.** beilegen. Wir sind genötigt, wegen Erhöhung der Postgebühren diese Taxen einzuführen. **Wenn keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.**

465. Wer fabriziert in der Schweiz Stahlspäne eventuell Eisendrahtspäne zum Reinigen der Fußböden und wo können Spezial-Maschinen zur Herstellung dieser Späne bezogen werden? Offerten an J. Vetter, Schreinerei, Feuerthalen.

466. Wer hätte neue galv. Röhren, ¾", abzugeben? Offerten an Baugeschäft Jost, in Grüsch (Graubünden).

467. Wer liefert Spaltgatter? Offerten unter Chiffre 467 an die Exped.

468. Wer erstellt Francis-Turbinen neuester Konstruktion für ein Gefälle von 3 m, Wassermenge 600 Sekundenliter? Offerten mit Preisangabe an Friedr. Graf, Sägerei und Holzhandlung, Ober-Kulm (Aargau).

469. Wer hat neue oder gebrauchte, gut erhaltene galvan. Tiegelgußdrahtseile, 130—150 m 20 mm Durchm., 1 Stück, 18 m 14 mm Durchm., 2 Stück, womöglich mit Schlaufen, abzugeben? Offerten an Robert Helbling, Baggerei, Schmerikon.

470. Wer hat rohe oder gedrehte Wellen von 72—75 mm Durchmesser abzugeben? Offerten unter Chiffre 470 an die Exped.

471. Wer hätte einige Oberlichter, zirka 80 cm breit und 1,60 m lang abzugeben? Offerten unter Chiffre 471 an die Exped.

472. Wer hätte einen gebrauchten Ledertreibriemen, 13 bis 15 cm breit und zirka 8,50 m lang abzugeben? Offerten unter Chiffre 472 an die Exped.

473. Wer hätte Elfenbein abzugeben? Offerten an J. Bietenholz, Drechslerwaren, Pfäffikon (Zürich).

474. Wer hat 750 m gebrauchtes, gut erhaltenes Rollbahngeleise, 60 cm Spurweite, auf Stahlschwellen montiert, je 6 Kippwagen von 500 und 750 Liter Inhalt, abzugeben? Offerten unter Chiffre 474 an die Exped.

475. Wer könnte sofort ein Waggon 18 und 24 mm Parallelbretter, möglichst trockene Ware, I., II. und III. Qualität, in Längen von 4—5 und 6 m abgeben? Offerten an Jos. Joho, Zimmermeister, Tägerig (Aargau).

476. Wer liefert elektrische Türöffner? Offerten an J. U. Niederhauser & Cie., St. Gallen.